



Bekanntgabe der

Anträge zur Änderung der Landessatzung am  
Landesparteitag der Partei Die PARTEI Bayern  
(Nürnberg, 17.03.2018)

vorbehaltlich der Aufnahme der Abstimmung über Satzungsänderungsanträge in die Tagesordnung der Versammlung. Siehe hierzu Antrag Nr.1 in „Anträge zur Änderung der Tagesordnung am Landesparteitag der Partei Die PARTEI Bayern (Nürnberg, 17.03.2018)“

Die Anträge sind im Folgenden in chronologischer Reihenfolge per  
Eingangsdatum aufgelistet:

<b>Nr</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Antragsgegenstand</b>	<b>Begründung</b>
1	Bernd Sandner	„Der Parteitag möge beschließen, dass die komplette Landessatzung vom neuen Landesvorstand oder einem Vertreter*in Geschlechtsneutral überarbeitet wird. z. B. das Wort Mitglieder in Mitglieder*innen abändern.“	Begründung wird nachgereicht oder am LPT
2	Bernd Sandner	„§ 7- Gliederung Streichung (10) ...und eine Satzung geben.“	Begründung wird nachgereicht oder am LPT
3	Bernd Sandner	„§ 10 (3) Ändern in: Dem Landesvorstand gehören grundsätzlich neun (9) Mitglieder*innen an. ... 7. Ansprechpartner*in für Mitglieder und (Kreis- u. Orts-) Verbände 8. Vorstandsmitglied* ohne besonderen Geschäftsbereich 9. Vorstandsmitglied* ohne besonderen Geschäftsbereich  Ersatzlose Streichung von §3 (5)	Begründung wird nachgereicht oder am LPT

		<p>§3 (6) Ergänzen mit: Es ist ein Bericht über die Beschlüsse der Vorstandssitzung auf der Internetseite des Landesverbands oder per Rundmail an die Mitglieder*innen abzugeben.</p> <p>§ 12 Landesparteitag (1) Ändern in ...Mitgliederversammlung. Er ist mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten.</p>	
4	Andreas Roensch	<p>§ 12 - Landesparteitag [...] (2) Der Landesparteitag wird von den Landesvorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (<b>E-Mail genügt</b>). Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 14 Tagen. (3) Bei ordentlichen Landesparteitag können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für "Sonstiges" (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag sind den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung <b>und die Satzungsänderungsanträge</b> zur Ansicht bereitzustellen (<b>E-Mail genügt</b>). Bei außerordentlichen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, dem Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. [...]</p>	<p>Eine präzise Domainangabe in der Landessatzung ist völlig fehl am Platze, sogar höchst problematisch bei einem LaVo-Wechsel, da eine Domainübergabe erforderlich ist, falls nichts anderweitiges vereinbart wurde. Der LV Bayern unterhält bereits eine anderslautende Neulandseite, auf der er sich präsentiert. Zudem ist <a href="http://www.die-partei-bayern.de">www.die-partei-bayern.de</a> vom BV gesichert und kann genutzt werden (derzeit als Weiterleitung aktiv). Eine Änderung der LV-Angaben auf <a href="http://www.die-partei.de">www.die-partei.de</a> wird durch die Neufassung der Satzung diesbezüglich auch möglich.</p>
5	Andreas Roensch	<p>§ 15 - Satzungsänderung (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens <b>zwei Wochen</b> vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist (<b>E-Mail genügt</b>).</p>	<p>Kollidiert mit der Frist von Anträgen auf Einreichung von Tagesordnungspunkten. Zwei Wochen sind bei vier Wochen Einladungsfrist angemessen.</p>
6	Andreas Roensch	<p>§ 10 - Landesvorstand [...] [x] <b>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht</b></p>	<p>Ein LV sollte sich tunlichst eine Geschäfts- und Kassenordnung geben, um sich zu strukturieren und</p>

		<p><b>diese.</b>  [xx] <b>Der Vorstand gibt sich eine Kassenordnung.</b></p>	<p>"nicht wegen jedem Scheiß einen Vorstandsbeschluss erwirken zu müssen". Die Handlungsfelder sollten klar definiert sein und jedes Vorstandsmitglied sollte seinen Handlungsspielraum dahingehend nutzen können.</p>
7	Andreas Roensch	<p><b>(3) Dem Landesvorstand gehören neun (9) Mitglieder an:</b>  <b>1. Ein Vorsitzender,</b>  <b>2.+3. zwei stellvertretende Vorsitzende,</b>  <b>4. ein Landesschatzmeister,</b>  <b>5. ein Generalsekretär,</b>  <b>6. ein politischer Geschäftsführer,</b>  <b>7. ein landespolitischer Sprecher,</b>  <b>8. ein Landespropagandaleiter und</b>  <b>9. ein Vorstandsmitglied ohne besonderen Geschäftsbereich.</b></p>	<p>Im Flächenland Bayern und mit den immensen Aufgaben vor der anstehenden LTW und den bis zu sieben BezWen ist der Vorstand mit nur sieben Vorstandsmitgliedern schlicht unterbesetzt. Zudem zeigt die Erfahrung, dass der Landesvorstand innerhalb von weit weniger als zwei Jahren bis zur Handlungsunfähigkeit schrumpfen kann. Mit fünf Vorstandsmitgliedern wäre der LaVo laut Satzung dennoch weiterhin (auf dem Papier) handlungsfähig.</p>